

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Jan Kürschner

Auguste-Viktoria-Straße 16
24103 Kiel

Telefon: 0431/ 55 20 65

info@landesfrauenrat-s-h.de
www.landesfrauenrat-s-h.de

per Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4470

Kiel, den 17. Februar 2025

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/2746

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Er ist ein wichtiger Bestandteil, um den Schutz von Opfern häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt zu verbessern. Beim Schutz vor Gewalt ist in den letzten Jahren vieles verbessert worden, dennoch zeigt das Bundeslagebildⁱ dramatische Zahlen, was Verpflichtung sein sollte, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“), engagiert und umfassend in Schleswig-Holstein umzusetzen.

Diese Ergänzungen und Änderungen sind aus unserer Perspektive besonders hervorzuheben:

- die Aufnahme der „Nachstellung“
- die Ergänzung der „sexuellen Selbstbestimmung“ als zu schützendes Rechtsgut
- die Erweiterung zu der „hinreichend konkretisierten Gefahr“
- die Ausweitung auf nahestehende Personen und eine eigene Beratung von Kindern
- die automatische Veränderung der Maßnahme, nach Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz
- die Inverantwortnahme der gewaltausübenden Person durch die Verpflichtung zur Angabe einer Kontaktadresse und die Übermittlung
- die Erweiterung der möglichen Maßnahmen um die elektronische Aufenthaltsüberwachung

Zu den einzelnen Punkten geben wir folgendes zu bedenken:

- Das eigenständige Beratungsangebot für minderjährige Kinder ist eine sinnvolle Ergänzung, um ihnen Hilfestellungen für eine angemessene Unterstützung zu geben. Aus unserer Perspektive

Eintragung im Vereinsregister: Registergericht Kiel - Registernummer: VR 3415 K

Vertreten durch:

Anke Homann – Vorsitzende, Monika Neht - Stellvertretende Vorsitzende, Silke Hochmuth- Schatzmeisterin

wäre es sinnvoll, diese mit der Beratung der von gewaltbetroffenen Person zu verzahnen, z.B. in denselben Räumlichkeiten, zur selben Zeit. So kann auf ein schon bestehendes Vertrauensverhältnis aufgebaut und zusätzliche Wege vermieden werden.

Ebenso kann es sein, dass volljährige Kinder mitbetroffen sind. Auch für diese Gruppe sollte es ein Beratungsangebot geben. Studien zeigen, dass Gewalterfahrungen vererbt werden können. Im Sinne des Ziels einer gewaltfreien Gesellschaft, muss dieser Kreislauf unterbrochen werden.

Diese Überlegungen sollten auf jeden Fall bei der Auswahl der geeigneten Beratungsstelle berücksichtigt werden.

- Wünschenswert wäre, dass die gewaltausübende Person zu einer Beratung im Sinne des Gesetzentwurfes verpflichtet wird. Die Kontaktaufnahme durch die Täterarbeit kann durch die gewaltausübende Person leicht verhindert werden (z.B. Ablehnung der Anrufe oder Sperrung der Telefonnummer, uvm.). Die Nichtwahrnehmung bleibt ohne Konsequenzen. So kann das Ziel der Beendigung von gewalttätigen Verhalten nicht erreicht werden. Ebenso sollte das zuständige Familiengericht informiert werden, um die Ablehnung der Beratung bei familiengerichtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.
Wir appellieren an die Gesetzgebenden den Entwurf an dieser Stelle zu verändern.
- Die elektronische Aufenthaltsüberwachung scheint uns ein geeignetes Mittel zur insbesondere Abschreckung und Dokumentation von Verstößen. Die Logik den Aktionsradius der gewaltausübenden Person zu begrenzen und nicht den des Opfers der Gewalt begrüßen wir ausdrücklich. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung kann vor allem bei Hochrisikofällen eine gute Ergänzung zum Schutz sein. Es muss für die gewaltbetroffenen Personen sehr klar sein, wie sie sich im Falle einer „Warnung“ verhalten sollten und welche Maßnahmen durch die Polizei zu ergreifen sind. Eine Warnung allein wird nicht ausreichen.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Homann

Alexandra Ehlers

Vorsitzende

Geschäftsführerin

ⁱ Häusliche Gewalt, Bundeslagebild 2023 [BKA - Bundeslagebilder Häusliche Gewalt](#)